

§ 12

§ 12) Das Präsidium

12.1 Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei, höchstens vier weiteren Mitgliedern. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er (das Präsidium) kann aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen.

§ 12 Das Präsidium

12.1 Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Präsidiumsmitglied für Abteilungen sowie maximal einem weiteren Präsidiumsmitglied für besondere Aufgaben. Zum Vizepräsidenten kann auch jedes weitere Mitglied des Präsidiums (außer Präsident) ernannt werden. Wählbar ist, wer das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Altersgrenze).

Neben der Funktion des Präsidenten sollen auch den weiteren Präsidiumsmitgliedern zukünftig feste Funktionen zugeordnet werden, wodurch sich die Zahl der möglichen Präsidiumsmitglieder nicht verändert. Zudem wird eine Altersgrenze eingefügt. Die Definition des Vorstands im Sinne des § 26 BGB wurde in § 12.2 verschoben, die Umformulierung dieses Satzes hat keine rechtlichen Auswirkungen.

Laut § 12.1 kann sowohl jedes Präsidiumsmitglied genau eine Funktion innehaben (= 5 Mitglieder) als auch der Vizepräsident eine weitere Funktion auf sich vereinen (= 4 Mitglieder) und/oder muss das Amt für besondere Aufgaben nicht besetzt sein (= 3 oder 4 Mitglieder).

An der zahlenmäßigen Besetzung des Präsidiums hat sich somit durch die Neuformulierung keine Veränderung ergeben. Positiv ist jedoch, dass bereits zur Wahl feststeht, welche Funktionen innerhalb des Präsidiums zu vergeben sind und somit die Mitgliederversammlung Einfluss darauf nehmen kann, wie diese Funktionen personell zu besetzen sind. In der Vergangenheit wurde diese Aufteilung immer nach der Wahl gremienintern vorgenommen, sodass Mitglieder lediglich Einfluss auf die Zusammensetzung, nicht aber auf die Aufgabenverteilung hatten. Allerdings war es auch früher der Fall, dass sich Bewerber speziell für bestimmte Bereiche beworben haben – allerdings wäre formell die Übernahme eines anderen Aufgabengebiets nach der Wahl satzungsgemäß möglich gewesen. Dies soll zukünftig schon im Vorfeld der Wahl klarer geregelt und mit stärkerem Mitgliedereinfluss versehen werden.

Die Einführung einer Altersgrenze erachten wir als äußerst sinnvoll, da hierdurch altersbedingten Einschränkungen in der Ausübung der Vorstandstätigkeit vorgebeugt wird. Eine vergleichbare Altersgrenze soll auch für den Ehrenrat (vgl. § 15.1), sowie eine identische für den Verwaltungsrat (vgl. § 16.2) eingefügt werden. Hierdurch wird deutlich, dass die Gremienarbeit inzwischen ein Ausmaß annimmt, das nur im Vollbesitz der geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit zu bewältigen ist und es wichtig ist, bereits zum Wahlzeitpunkt das Risiko zu minimieren, dass Gremienmitglieder aus Altersgründen den Anforderungen der Tätigkeit nicht gerecht werden können.

<p>§ 12) Das Präsidium</p> <p>12.2 Der Verein wird gegenüber Dritten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.</p>	<p>§ 12 Das Präsidium</p> <p>12.2 Den Verein vertreten zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Präsidiums.</p>
--	---

§ 12.2 wurde sprachlich vereinfachend umformuliert, ohne dass dies eine veränderte juristische Aussage zur Folge hat. Zudem wurde der 2. Satz aus § 12.1 hierhin verschoben.

<p>§ 12) Das Präsidium</p> <p>2.3 Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.</p>	<p>§ 12 Das Präsidium</p> <p>12.3 Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.</p>
--	--

In § 12.3 wurde das Wort „wirksamen“ eingefügt, wodurch verhindert wird, dass durch eine unwirksame Wahl zeitweise kein Präsidium die Vereinsgeschäfte zu führen berechtigt ist. *Die Spezifikation „wirksame Neuwahl“ ist in dem Moment relevant, in dem eine Wahl angefochten oder aus anderen Gründen zu keinem sofortigen Beginn der Amtszeit des neuen Präsidiums führt. Um zu vermeiden, dass in einem solchen Fall die satzungsgemäßen Aufgaben des Präsidiums nicht ausgeübt werden können, sollte sichergestellt sein, dass die jeweiligen Amtszeiten nahtlos ineinander übergehen. Dies wird durch den Zusatz „wirksam“ gewährleistet, welcher von uns daher als sehr wichtig angesehen wird (vgl. §§ 15.1 und 16.3).*

<p>§ 12) Das Präsidium</p> <p>12.4 Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; es ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.</p> <p>12.5 Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, bilden die übrigen Mitglieder weiterhin das Präsidium, sofern noch mindestens drei Mitglieder (einschließlich des Präsidenten) im Präsidium verbleiben. Verbleiben weniger als drei Mitglieder im Präsidium, wird der Vorsitzende des Ehrenrates Mitglied im Präsidium. Innerhalb von vier Wochen hat eine Neuwahl des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds zu erfolgen. Solange der Vorsitzende des Ehrenrates Mitglied des</p>	<p>§ 12 Das Präsidium</p> <p>12.4 Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.</p> <p>12.5 Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, bilden die verbleibenden Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Präsidium. Scheidet der Präsident während der Amtszeit aus, übernimmt der Vizepräsident die Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Verbleiben weniger als drei Präsidiumsmitglieder wird der Vorsitzende des Ehrenrates Mitglied des Präsidiums; seine bisherige Funktion ruht währenddessen. Außerdem hat innerhalb von</p>
--	---

Präsidiums ist, ruht dessen Funktion im Ehrenrat. Sein Stellvertreter übernimmt während dieser Zeit den Vorsitz im Ehrenrat.	sechs Wochen eine Neuwahl der ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieder zu erfolgen.
--	---

Im ersten Satz des § 12.5 wurde verdeutlichend herausgestellt, dass bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds die Nachwahl in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung stattfindet. Zudem wird konkret eingefügt, dass der Vizepräsident dasjenige Präsidiumsmitglied ist, das im Falle des Ausscheidens des Präsidenten dessen Funktion übernimmt. Die Frist für eine Neuwahl ist für den Fall, dass weniger als 3 Präsidiumsmitglieder verbleiben, von vier auf sechs Wochen erhöht worden.

Sofern 3 oder mehr Präsidiumsmitglieder im Vorstand verbleiben, führt ein Ausscheiden von einem oder zwei Mitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu keinen gremienexternen Konsequenzen. In dieser Zeit zwischen Ausscheiden und folgender Mitgliederversammlung führen die übrigen die Geschäfte und bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Formulierung „bis zur nächsten Mitgliederversammlung“ lässt in diesem Fall sowohl die Möglichkeit offen, bis zur nächsten tournusgemäßen JHV mit minimal 3 Präsidiumsmitgliedern den Verein zu führen als auch zu einem früheren Zeitpunkt eine Mitgliederversammlung eigens zum Zweck der Neuwahl einzuberufen. In diesem Fall liegt die Entscheidung hierüber beim Präsidium, das für sich selbst ausloten muss, für welchen Zeitraum sie die Aufgaben mit den verbleibenden Mitgliedern bewältigen können.

In keinem Fall kann eine Neuwahl erst in der nächsten tournusgemäßen Präsidiumswahl stattfinden, sofern diese nicht in der ersten auf den Austritt folgenden Versammlung ansteht.

Sobald jedoch nur noch 2 Präsidiumsmitglieder verbleiben, gilt das Präsidium als nicht mehr beschlussfähig. Um es dennoch handlungsfähig zu erhalten, wird mit dem Ehrenratsvorsitzendem das Gremium wieder auf eine beschlussfähige Zahl aufgestockt. Da dies nur eine Notlösung sein kann – schließlich wurde der Ehrenratsvorsitzende nicht von einer Mitgliederversammlung in das Präsidium gewählt – muss in diesem Fall zwingend eine Neuwahl nach 6 Wochen stattgefunden haben. Die Fristverlängerung räumt Mitgliedern und Verein die Möglichkeit einer geordneteren und bewussteren Auswahl möglicher Nachfolgekandidaten ein. Da das Präsidium auch mit Ehrenratsvorsitzendem handlungsfähig ist, sollte die Neuwahl nicht zu überhastet stattfinden und eine reelle Frist für Wahlvorschläge eingeräumt werden können.

<p>§ 12) Das Präsidium</p> <p>12.6 Bei Beschlussunfähigkeit des Präsidiums von mindestens 8 Wochen, die der Ehrenrat feststellt, gehen seine Aufgaben auf den Ehrenrat über, der umgehend spätestens mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Präsidiums einzuberufen hat.</p> <p>12.7 In der ersten Sitzung des neugewählten Gremiums wird eine Geschäftsordnung beschlossen.</p>	<p>§ 12 Das Präsidium</p> <p>12.6 Bei Beschlussunfähigkeit des Präsidiums von mindestens acht Wochen, die der Ehrenrat feststellt, gehen seine Aufgaben auf den Ehrenrat über, der umgehend mit einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Präsidiums einzuberufen hat.</p> <p>12.7 Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>
---	---

Da eine Geschäftsordnung im juristischen Sinne nicht schriftlich fixiert sein muss, sie zudem lediglich die innerhalb des Gremiums relevanten Abläufe festlegt, wird die Formulierung im § 12.7 vereinfacht. Ähnliches gilt für die Geschäftsordnung des Ehrenrats (vgl. § 15.8).

Für das Präsidium legt § 13.5 vier Eckpunkte der Geschäftsordnung fest, die in jedem Fall präsidiumsintern klar geregelt sein müssen: Einberufung, Tagesordnung, Protokollierung und Beschlussfassung. Für Letztere ist darüber hinaus in § 12.4 dieser Satzung einer der Geschäftsordnung übergeordnete Regelung vorgegeben.